

Ortsgemeinde Kirchwald

Vorlage Nr. 049/047/2017

Beschlussvorlage

TOP	Errichtung einer Halle
------------	-------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 05.05.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung einer Halle, Schulstraße 7 / Amselweg, Flur 1, Flurstücke 186/2 + 188, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB - nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kirchwald liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Halle (private Nutzung für Oldtimer, Wohnwagen etc.) in Kirchwald, Schulstraße 7 / Amselweg, Flur 1, Flurstück 186/2 + 188, vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf der Hof – unter Hufenkreutz, 1. Änderung“ errichtet werden.
Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben weicht von den textlichen Festsetzungen / Planzeichnung des Bebauungsplanes ab. Die geplante Halle soll mit der Firstrichtung zur Straße hin realisiert werden. Gemäß Bebauungsplan ist die Firstrichtung parallel zur Straße festgesetzt (siehe beigefügte Planzeichnung).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan, Auszug Planzeichnung